



DEUTSCHES JUGENDHERBERGSWERK
Landesverband Unterweser-Ems e.V.,
Bremen

Satzung

§ 1 Rechtsform und Arbeitsgebiet

1. Der Verein „Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Unterweser-Ems e.V.“ hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister zur Reg. Nr. VR 2178 eingetragen. Er ist Mitglied des Vereins „Deutsches Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.“.
2. Der Landesverband umfasst das auf der anliegenden Karte kenntlich gemachte Gebiet.

§ 2 Zweck

Der Verein ist vor allem für junge Menschen aus aller Welt tätig, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei und dient dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander der Völker.

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Wandern und Reisen der Jugend, ihre Erholung im Rahmen der Jugendhilfe, der vorbeugenden Gesundheitspflege sowie das Wandern von Familien mit Kindern,
 - b) das Schulwandern, den Schullandheimaufenthalt sowie Seminare und Bildungsbestrebungen der Jugend,
 - c) die Verbindung der Jugend zur Natur und ihre Erziehung zu einem schonenden und verantwortungsvollen Verhalten gegenüber der Umwelt,
 - d) die Begegnung der Jugend aus aller Welt im Geiste gegenseitiger Achtung und Toleranz, ihr gemeinsames Gespräch, Sport, Spiel und andere sinnvolle Gestaltung von Freizeit, Ferien und Urlaub,
 - e) Erholungs- und Bildungsreisen der Jugend, damit sie das eigene Land und andere Länder und deren Einwohner*innen kennen lernt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO mit weiteren Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen und die ebenfalls als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind, verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken kann insbesondere mit steuerbegünstigten Körperschaften aus dem Kreis des Deutschen Jugendherbergswerkes erfolgen, wie dem DJH-Hauptverband und seinen Landesverbänden sowie solchen steuerbegünstigten Körperschaften, die verbundene Unternehmen des Deutschen Jugendherbergswerkes sind. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch Erbringung von Dienstleistungen und die Beschaffung von Waren, Marketing und Vertrieb, sowie im Rahmen

administrativer Aufgaben, wie Finanzbuchhaltung, Controlling, Nutzungsüberlassung von Immobilien zum Betrieb von Jugendherbergen, Informationstechnologie, und Personalwesen. Die Körperschaft kann auch Empfänger solcher Leistungen sein.

Die genaue Benennung des jeweiligen Kooperationspartners wird dem Finanzamt mit der Änderung dieser Satzung und ggf. bei der Aufnahme weiterer Kooperationen in einer gesonderten Aufstellung übermittelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 55 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arbeitsweise

Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben vor allem durch:

1. Bau, Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von Jugendherbergen und anderen Unterkunftsstätten für die Jugend,
2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen,
3. Werbung, Auskunft, Rat und Anregung in Wort, Bild, Schrift und Film, besonders bezogen auf das Jugendwandern und die Jugendherbergen,
4. Veranstaltung von Lehrgängen zur Vorbereitung der Aufenthalte von Gruppen und Schulklassen in Jugendherbergen,
5. Angebote von Ferienwanderungen unter sachkundiger Leitung, Wanderungen und Familienwanderungen sowie Ausbildung der dafür erforderlichen Jugendgruppenleitenden und Betreuenden von Ferienmaßnahmen,
6. Förderung von Freizeitprogrammen und Jugendreisen in Verbindung mit anderen Trägern der Jugendhilfe,
7. die Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen,

8. die Beteiligung an Einrichtungen mit gleichartigen Zielsetzungen, insbesondere der gemeinnützigen Gesellschaft „Die JugendHerbergen gGmbH“, durch die Gründung derartiger Einrichtungen oder durch die Mitgliedschaft in steuerbegünstigten Vereinen oder durch die Förderung und Unterstützung gleichartiger Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen und Familien (Familienmitgliedschaften gelten auch für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften sowie Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Adresse).
 - b) Juristische Personen des privaten Rechts (z.B. gewerbliche Unternehmen, Verbände und Vereine), sonstige Organisationen und Gruppen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Schulen, Anstalten, Körperschaften und Gebietskörperschaften).
2. Einzelpersonen und Familien erwerben die Mitgliedschaft durch Erwerb der Mitgliedskarte bei einer Ausgabestelle und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Im Übrigen ist die Mitgliedschaft schriftlich beim Landesverband (Geschäftsstelle) zu beantragen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden, der schriftlich beschieden wird.
4. Die Mitglieder werden beim Landesverband geführt.
5. Der Verein kann Einzelpersonen, die sich um das Jugendherbergswerk verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder nach § 9 Ziffer 5 Buchstabe f berufen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet auch, wenn der Beitrag nicht bei Fälligkeit (§ 6 Ziffer 1) gezahlt ist. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen zurück.
7. Der Austritt von Mitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Landesverband schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist voll zu zahlen.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn dieses mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
- b) bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Deutschen Jugendherbergswerkes
- c) bei unehrenhaftem Verhalten, indem dieses als persönliches Mitglied selbst oder als körperschaftliches Mitglied durch dessen Repräsentant*innen bzw. Teilnehmende einer Gruppe
 - in den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begeht, Gewalt androht oder dazu aufruft, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise zu verletzen,
 - auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerkes zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufruft oder sich an diesen beteiligt, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringt, den Holocaust leugnet, sich rassistisch verhält oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigt.
- d) wenn bei Mitgliedern, bei denen durch Registereintrag o.ä. Regelung, keine eindeutige Vertretungsregelung im Außenverhältnis erkennbar ist, und die Benennung einer einzigen natürlichen Person als Vertretung gem. § 11 Ziffer 1 gegenüber dem DJH nicht erfolgt ist oder diese Person auch im zweiten Versuch für das DJH unter den dem DJH bekannt gegebenen Daten nicht erreichbar ist bzw. sich diese Person selbst nicht als Vertretung bezeichnet.

Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden, über den schriftlich entschieden wird. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen das Mitglied auf bis zur Beendigung dessen Mitgliedschaft entstandene, noch nicht gezahlte Beiträge.

9. Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen darf der Landesverband bzw. eine unter seinem Einfluss stehende Einrichtung oder Gesellschaft nur eigenen Mitgliedern oder Mitgliedern anderer Landesverbände des „Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.“, sowie Mitgliedern des „Internationalen Jugendherbergswerkes (International Youth Hostel Association)“ gewähren.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils vom Hauptverband (vgl. § 1 Ziffer 1) festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Für Gebietskörperschaften wird die Höhe des Beitrages in Anlehnung an die Einwohnerzahlen bemessen und vom Verein festgelegt. Den Gebietskörperschaften bleibt es unbenommen, höhere Beiträge zu leisten.

§ 7 Kreis- und Ortsverbände

1. Im Gebiet des Landesverbandes können rechtlich nicht selbstständige Kreis- und Ortsverbände mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden. Sie unterstützen die Arbeit des Landesverbandes in ihrem Gebiet sowie die der örtlichen Jugendherberge und betreuen die Mitglieder, die in diesem Gebiet wohnen bzw. ihren Sitz haben. Der Ortsverband Bremen e.V. ist Ortsverband im Sinne dieser Satzung.
2. Die Kreis- und Ortsverbände können sich eine Geschäftsordnung/Satzung geben, die nicht in Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen darf. Sie können für Verwaltungskosten und Sonderaufgaben einen Anteil von den Mitgliedsbeiträgen erhalten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

Die Mitarbeit in den Organen des Landesverbandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, soweit in der Satzung nicht anders zugelassen. Mitarbeiter*innen des Landesverbandes und seiner Tochtergesellschaften dürfen den Organen nicht angehören.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes, sie wird vom Vorstand geleitet.

Delegierte der Hauptversammlung sind:

- a. 30 gewählte Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 5 Ziffer 1a,
 - b. bis zu 10 Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 1 b,
 - c. bis zu 20 weitere vom Vorstand vorgeschlagene Personen,
 - d. je eine vertretende Person der obersten Landesjugendbehörden der Länder Niedersachsen und Bremen,
 - e. je eine vertretende Person des Bremer Jugendrings und des Landesjugendrings Niedersachsen,
 - f. der Vorstand des Landesverbandes,
 - g. die Ehrenmitglieder des Landesverbandes.
2. Die Zusammensetzung und Wahl der Delegierten gem. Ziff. 1 a, die Auswahl bzw. die Einladung der Delegierten gem. Ziff. 1 b - g sowie deren Amtszeit regelt eine von der Hauptversammlung zu beschließende Wahlordnung. Die Wahlordnung kann eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren vorsehen. Die Wahlordnung bestimmt außerdem ein Verfahren für die Nachfolge ausscheidender Delegierter.
 3. Hauptversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Hauptversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Hauptversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Absatz (11). Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Delegierten der Hauptversammlung sind vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung, beginnend mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand an die letzte von dem*der Delegierten dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse, ersatzweise, sofern keine solche vorliegt, *an die Postadresse*.
 4. Im Übrigen wird die Hauptversammlung vom Vorstand schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten Hauptversammlung es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt (außerordentliche Hauptversammlung). Sie muss binnen zwölf Wochen stattfinden, nachdem das Verlangen beim Vorstand eingegangen ist. Zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Delegierten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einzuladen, beginnend mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand an die letzte vom

Delegierten dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse, ersatzweise, sofern keine solche vorliegt, an die Postadresse.

5. Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die vorher von einem*einer Wirtschaftsprüfer*in geprüft sein muss,
 - b. Entgegennahme des Wirtschaftsplanes sowie Beschlussfassung darüber,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen zum Vorstand,
 - e. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
 - f. Berufung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des Landesverbandes.
6. Anträge zur Beschlussfassung können von den Delegierten sowie den Kreis- und Ortsverbänden gestellt werden und müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorgelegt werden. Der Vorstand leitet diese unverzüglich an die Delegierten der Hauptversammlung weiter.
7. In der Hauptversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge sind zur Beschlussfassung zugelassen, wenn die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ihr Einverständnis erklärt. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.
8. Die Hauptversammlung wird durch die*den Vorsitzende*n des Vorstands oder eine*n seiner*ihrer Stellvertretenden geleitet, sofern die Hauptversammlung nicht vor Eintritt in die Tagesordnung eine*n andere*n Delegierte*n zur Versammlungsleitung bestimmt.
9. Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig.
10. Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung der Versammlungsleitung über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung) sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung, bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung von den an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern (ohne Beisitzer*innen) zu unterzeichnen.

11. Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung der Delegierten beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Delegierten einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes (11) genügt die Textform iSv § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen Delegierten die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Delegierten eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Delegierten über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Delegierten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß Abs. (10) bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.
12. Die Delegierten der Hauptversammlung haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden und bis zu sechs Beisitzer*innen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der*die Vorsitzende mit einem*einer Stellvertretenden oder beide Stellvertretenden gemeinsam.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter die*der 1. Vorsitzende oder eine Stellvertretung, anwesend ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach der Hauptversammlung, auf der sie gewählt worden sind. Sofern die Hauptversammlung nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist zu gewährleisten, dass die Wahl des Vorstandes geheim stattfindet. Die Versammlungsleitung entscheidet, ob die Wahl entweder durch einen schriftlichen Wahlakt per Brief im Nachgang zur Hauptversammlung, oder digital, soweit die Voraussetzungen der Geheimhaltung gewährleistet sind, durchgeführt wird.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so entscheidet die nächste Hauptversammlung über eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit im Vorstand eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung legt die Hauptversammlung fest.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB (Ziffer 1) vorzeitig aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine*n Beisitzer*in als Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung.
8. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Mitglieder des Vorstandes behalten ihr Amt für die Dauer, auf die sie gewählt sind.

§ 11

Wahlrecht, Stimmrecht, Beschlüsse

1. Wahlrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Bei Familien ist nur die Person wahlberechtigt, die auf der Hauptkarte genannt ist. Körperschaftliche Mitglieder im Sinne des § 5 Ziffer 1 Buchst. b), insbesondere sonstige Organisationen und Gruppen, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder, bei denen durch Registereintrag o.ä. Regelung, keine eindeutige Vertretungsregelung im Außenverhältnis erkennbar ist, haben bei Beitritt und fortlaufend bei Ausscheiden dieser Person aus der Vertretung gegenüber dem Vorstand zu erklären, welche Person die Stimmrechte nach außen ausübt und Empfänger*in von Erklärungen ist. Ist dies nicht erfolgt, so ruht das Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Für das Amt des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
3. In den Organen des Landesverbandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Die Organe des Landesverbandes beschließen, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitzuzählen. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird bei Wahlen bis einschließlich des dritten Wahlganges die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Wahlgang als beendet.
5. Die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes sind durch Niederschriften zu beurkunden, die durch die*den Vorsitzende*n und den durch sie bzw. ihn bestellte*n Schriftführer*in zu unterzeichnen sind.

§ 12

Salvatorische Klausel

Etwa ungültige Bestimmungen dieser Satzung berühren nicht die Rechtswirksamkeit dieser Satzung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Satzung Lücken herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Regelung.

§ 13

Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist jährlich durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in zu prüfen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung und Änderungen des Satzungszweckes können von der Hauptversammlung nur mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und nur dann beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung nach § 9 (3) gestanden haben.
2. Der Vorstand ist bevollmächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen zu beschließen, soweit diese aus Rechtsgründen vom Registergericht gefordert werden oder auf Veranlassung des Finanzamtes zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes erforderlich sind.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine besonders dazu einberufene Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sind in der betreffenden Hauptversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Landesverbandes einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß unter Angabe des Zweckes einberufen wurde. Sie kann die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht auch dieser nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins nach Anweisung des Landes Niedersachsen und in Übereinstimmung mit dem Bremer Senat an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage: Gebiet des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Unterwes-er-Ems e.V., Bremen (siehe §1 Ziff. 2)



Beschlossen auf der Hauptversammlung am 17. Juni 2023 in der Jugendherberge Oldenburg.